



11. Juni 2025

Schriftliche Anfrage

von Sandro Gähler (SP)

Die Stadt bewirbt die Velovorzugsrouten (VVR) damit, dass man nebeneinander fahren kann:

«Bei der Planung der Veloinfrastruktur ist zu berücksichtigen, dass Velofahrende nebeneinander fahren [...] können.»

Velostandards Stadt Zürich, Seite 12

«Auf den VVR soll [...] das Nebeneinanderfahren von zwei Velos je Fahrtrichtung [...] gut möglich sein.»

Velostandards Stadt Zürich, Seite 34

Jedoch ist dies gemäss Art. 43 VRV nur in wenigen Ausnahmefällen gestattet, zum Beispiel bei dichtem Veloverkehr. Auf «Radwanderwegen» ist Nebeneinanderfahren jedoch grundsätzlich erlaubt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat eine genauere Definition bekannt, was als «Radwanderweg» zählt?
2. Ist der Stadtrat der Meinung, dass VVR als «Radwanderwege» gelten, da sie sich auch an den Freizeitverkehr richten?
3. Es sollte unbestritten sein, dass Velorouten von Veloland Schweiz als Radwanderwege gelten. Wäre es möglich, dass die VVR in das Veloroutennetz von Veloland Schweiz aufgenommen werden, so dass sie eindeutig als Radwanderwege gelten?
4. Plant der Stadtrat, seine Kommunikation zu den VVR anzupassen und zukünftig vermehrt auf die rechtlichen Einschränkungen beim Nebeneinanderfahren hinzuweisen?
5. Nimmt die Stadt auf die Gestaltung des Strassenverkehrsrechts Einfluss, zum Beispiel im Rahmen von Vernehmlassungen, um die rechtliche Situation für den Veloverkehr in der Stadt Zürich und insbesondere auf VVR zu verbessern?